

Informationen für den Arzt:

Der RotoFlex ist ein medizinisches Hilfsmittel entsprechend dem Medizinproduktegesetz (MPG) und Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 33 (Hilfsmittel-Nr. 19.40.03.3001) sowie Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) § 40 (Pflegehilfsmittel-Nr. 50.45.03.3001).

Der RotoFlex wird seit mehreren Jahren mit großem Erfolg in der häuslichen und institutionellen Pflege eingesetzt. Durch den RotoFlex wird Patienten die Fähigkeit zurückgegeben, völlig eigenständig oder mit nur minimaler Unterstützung aus dem Bett aufzustehen. Der Patient nimmt wieder mehr und öfter aktiv am Leben teil. Er bewegt sich wieder regelmäßig.

Ziel der ärztlichen Therapie und Behandlung ist die Steigerung der Mobilität des Patienten bzw. dessen Mobilitätserhalt. Der Einsatz des RotoFlex erfüllt dieses Anliegen in vielfältiger Weise und ist deshalb ein verschreibungsfähiges Hilfsmittel entsprechend des SGB V § 23.1. Patientenerfahrungen belegen, dass mit dem Rotoflex neben der physischen Hilfe auch wichtige psychische Unterstützung gegeben wird.

Der Arzt ist der Fachmann für die Diagnose und die Therapie des Patienten. Es obliegt ihm, die Hilfsmittel zu verschreiben, die geeignet sind den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand seines Patienten **zu verbessern bzw. zu erhalten.** (SGB V § 23.1.1 + 3; SGB V § 27.1 + .2). Dazu gehört auch die weitestgehende Reintegration des Patienten in seine Lebenswelt, um psychische Belastungen zu mindern.

Verordnung:

Der Arzt muß vor der Verordnung eines Hilfsmittels prüfen, welche Grundfunktionen das Hilfsmittel haben muss, um die Therapie und Behandlung des Patienten optimal zu unterstützen. Diese Grundfunktionen sind im Rezept bzw. in einem Anhang anzugeben.

Die Verordnung des RotoFlex entsprechend den Vorgaben der Krankenkassen kommt in Betracht, wenn:

- **die Indikationsstellung für einen Einlegerahmen bzw. Pflegebett mit Liegehöhenverstellung gegeben ist,**
- **die Ausstattung mit Schwenk- sowie Sitzfunktion der Liegefläche erforderlich ist,**
- **andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten ausscheiden,**
- **durch das Produkt ein selbständiges Aufsuchen/Verlassen des Bettes durch den Versicherten möglich ist.**

Vom Arzt verordnete Hilfsmittel belasten nicht das Budget des Arztes für Arzneien und Heilmittel.

Rezeptbeispiel:

Bett-System RotoFlex mit elektromechanischer Sitz- und Aufstehhilfe (Hilfsmittel-Nr. 19.40.03.3001 bzw. Pflegehilfsmittel-Nr. 50.45.03.3001)

Attestbeispiel:

Herr / Frau ist aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes zurzeit nicht bzw. lediglich selten in der Lage, ohne fremde Hilfe sich in das Bett zu legen oder daraus aufzustehen. Um eine akzeptable Versorgung zu gewährleisten, ist ein Bett notwendig das Herr / Frau hebt und in sitzende Position versetzt bzw. bei der er / sie aus der sitzenden in die liegende Position gefahren wird. Die Mobilität von Herrn / Frau bleibt dadurch erhalten bzw. kann sogar gesteigert, oder überhaupt erst wieder erreicht werden. Die kontinuierliche Hilfe am Bett ist nicht mehr dauerhaft nötig. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Versorgung von Herrn/Frau..... mit einem herkömmlichen Pflegebett oder einem Stehbett ungenügend bzw. nicht gewährleistet ist.

Die oft dekonditionierten Patienten zeigen bei der Benutzung des RotoFlex® Sitz- und Aufstehbettes eine leichtere und frühere Mobilisierbarkeit, insbesondere hinsichtlich des Querbettsitzens und der Transfers. Die Akzeptanz des RotoFlex® Sitz- und Aufstehbettes ist auch sehr groß, weil die Patienten eine bessere und stimulierendere Wahrnehmung ihres Umfeldes haben, was der Dekonditionierung insgesamt entgegen wirkt. Die Mobilisation/Transfers der Patienten wird durch dieses System erheblich erleichtert, was von diesen als sehr angenehm empfunden wird. Für die Mitarbeiter aus der Pflege und Therapie, sowie für pflegende Angehörige, zeigt sich eine erhebliche körperliche Entlastung